

Parlamentarischer Vorstoss

2019/186

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Ergänzungsprüfung/Vorkurs für die Pädagogische Hochschule FHNW
Urheber/in:	Caroline Mall
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Kämpfer, Wenger
Eingereicht am:	28. Februar 2019
Dringlichkeit:	—

Die Ergänzungsprüfung, welche Quereinsteigern den Zugang zur Pädagogischen Hochschule FHNW ermöglicht, um den Zugang zum Studiengang Bachelor Primarstufe zu erlangen, wird jährlich (Zeitraum April/Mai) durchgeführt. Sie kann ohne Vorkurs oder als Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung mit Vorkurs absolviert werden. Der Vorkurs ist zwar keine Pflicht, um die Ergänzungsprüfung zu absolvieren, allerdings wird er von den Studierenden meistens gewählt, um sicher und gut auf ein Bestehen der Prüfung vorbereitet zu werden.

Die Ergänzungsprüfung bzw. der Vorkurs für die Pädagogische Hochschule FHNW wird für die Nordwestschweiz in Olten angeboten und die Kantone BS/BL (der Kanton Aargau bietet diesen Kurs mittlerweile selbst an) haben mit der Pädagogischen Hochschule FHNW eine entsprechende Leistungsvereinbarung, wonach die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt dem Kanton Solothurn einen Betrag von rund CHF 11.500.—pro Studierenden und Jahr für diesen Vorkurs entrichten.

Rund 27% haben im 2018 die Ergänzungsprüfung für die Pädagogische Hochschule FHNW nicht bestanden. Gemäss Reglement unter Punkt 9 der Pädagogischen Hochschule FHNW betreffend Ergänzungsprüfung, ist eine einmalige Wiederholung dieser Ergänzungsprüfung im darauffolgenden Jahr möglich.

Nochmals ein Jahr denselben Vorkurs zu besuchen, für welchen unser Kanton notabene rund 11'500.—pro Studierenden zahlt, macht für mich wenig Sinn. An Fachhochschulen und Universitäten ist eine Wiederholungsprüfung innerhalb von wenigen Wochen möglich. Aus Kosten- und Effizienzgründen sollte eine Wiederholungsprüfung innert nützlicher Frist auch bei der Ergänzungsprüfung für die Pädagogische Hochschule FHNW möglich sein.

Ich bitte den Regierungsrat das Reglement mit den Verantwortlichen der Pädagogischen Hochschule FHNW entsprechend anzupassen und eine Prüfungswiederholung bei nicht Bestehen der Ergänzungsprüfung innerhalb einer nützlichen Frist zu ermöglichen.
